

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022
- Neubekanntmachung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022

Erste Änderung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 26. Januar 2022 die folgende erste Änderung der Anlage 13 zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 53/21 vom 28. April 2021) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)“ werden durch die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 14)“ ersetzt.

2. § 8 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Abweichend von § 16 Abs. 1 RPO ist bei Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 7 RPO, die in vollständiger Präsenz stattfinden, ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen bis zum Beginn der Prüfung möglich, wenn der Prüfling sich auf Grund einer Anordnung oder freiwillig kurzfristig in Quarantäne begibt; das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als Rücktrittserklärung.

3. Folgender neuer § 9 wird angefügt:

§ 9 Limitierter Freiversuch

- (1) Bis zu zwei im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 16 Abs. 4 und 5 RPO als nicht bestanden gelten, sowie die Bachelor-Arbeit gem. § 8 RPO.

- (3) Die*der Studierende wählt auf Antrag an den Studierendenservice die Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird.
- (4) Wann für eine Prüfungsleistung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/2022.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 13 zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/2022 (Leuphana Gazette Nr. 53/21 vom 28. April 2021) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 26. Januar 2022 (Leuphana Gazette Nr. 02/22 vom 31. Januar 2022) bekannt.

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2021/2022 werden grundsätzlich gem. der geltenden Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020) (RPO) in vollständiger Präsenz geplant und durchgeführt.
- (2) Soweit angesichts der pandemischen Lage Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 14), einer Durchführung in vollständiger Präsenz entgegenstehen, werden die betroffenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2021/2022 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt.
- (3) Im Sinne eines weitergehenden Infektions- und Gesundheitsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der*dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission beschließen, dass ungeachtet der in Abs. 2 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen grundsätzlich Priorität einzuräumen ist. Der Beschluss ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Lehrveranstaltungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Lehrveranstaltungen unter Einhaltung

der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der jeweils gültigen Fassung in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO wie folgt durchgeführt:

1. in hybriden Lehrformen gem. Abs. 3 oder
2. in Form von begleitetem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
3. in einer Kombination von Ziff. 1 und 2 oder von Ziff. 1 oder 2 mit der Teilpräsenz von Kleingruppen; dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

Für den Fall, dass auch eine Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Präsenzanteilen (Satz 1 Nr. 1 und 3) nicht möglich ist, werden alle Lehrveranstaltungen vollständig online (Satz 1 Nr. 2) durchgeführt.

- (2) Im Hochschulinformationssystem werden sowohl die reguläre Durchführungsweise der Lehrveranstaltung in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. . Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die physisch im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht physisch anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht physisch anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht physisch im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
 1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
 2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
 - a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
 - b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.
 3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

- a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die physisch Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
 - b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der physisch anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
 - c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
 - d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- didaktisch-methodische Gründe,
 - dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.
- Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.
- (4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Prüfungsleistungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Prüfungsleistungen gem. der nachfolgenden Tabelle durchgeführt. Im Hochschulinformationssystem werden für Klausuren sowohl die reguläre Durchführungsweise in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden: a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. Moodle, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download z.B. in myStudy oder Moodle bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download z.B. in myStudy oder Moodle bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden. Bei jedem alternativen Klausurformat hat der Prüfling durch Anklicken in der Prüfungssoftware oder durch unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung zu bestätigen, dass die Leistung selbstständig erbracht wurde und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert. Insbesondere ist für die Unmittelbarkeit des Prüfungsgeschehens erforderlich, dass Prüfende und Prüflinge in einer Videokonferenz Kamera und Mikrofon ununterbrochen einschalten. Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder einzelner Prüfungsbestandteile ist nicht zulässig.
3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§ 7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.

4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten die Ziff. 1.–3. entsprechend.
5.	praktische Leistung (§7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2021/2022 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2022 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/2022 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss im Wintersemester 2021/2022 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Bachelor-Arbeit	Studierende können die Abschlussarbeit inklusive aller Anhänge als ein pdf-Dokument in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO enthalten.

§ 8 Abweichend von § 16 Abs. 1 RPO ist bei Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 7 RPO, die in vollständiger Präsenz stattfinden, ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen bis zum Beginn der Prüfung möglich, wenn der Prüfling sich auf Grund einer Anordnung oder freiwillig kurzfristig in Quarantäne begibt; das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als Rücktrittserklärung. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

§ 9 Limitierter Freiversuch

- (1) Bis zu zwei im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 16 Abs. 4 und 5 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Bachelor-Arbeit gem. § 8 RPO.
- (3) Die*der Studierende wählt auf Antrag an den Studierendenservice die Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird.
- (4) Wann für eine Prüfungsleistung, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, es besteht deswegen kein Anspruch auf die Einräumung zusätzlicher besonderer Prüfungstermine.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/2022.

